

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß §§ 70 ff SGB VIII ein sondergesetzlicher Ausschuss, der sich grundsätzlich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befasst. Hierzu zählt insbesondere und vordringlich die Beratung des Budgets des Kreisjugendamtes.

In seiner Sitzung am 27.01.2011 nahm der Ausschuss die Mittelanforderung der Verwaltung des Kreisjugendamtes für den Doppelhaushalt 2011/2012 zur Kenntnis.

1. Nach neuer Erkenntnis müssen nachfolgend genannte Teilprodukte neu beplant werden. Es sind auch die Haushaltsmittel eingerechnet, die in den Beschlussvorlagen genannt sind und für die im Entwurf des Haushalts kein Ansatz vorgesehen war.

Die in der folgenden Tabelle dargestellten Haushaltskorrekturen sind vorwiegend Verschlechterungen, die zum größten Teil auf steigende Fallzahlen zurückzuführen sind.

Inwieweit die in der Vorlage dargestellte Verschlechterung zu einer Veränderung bei der Festsetzung der Jugendamtsumlage führt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden, da davon auszugehen ist, dass eine Erstattung des Landes erfolgt.

Das Land ist aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 12.10.2010 verpflichtet, den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die Kosten für den Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Rahmen eines Belastungsausgleichsverfahrens zu erstatten. Zurzeit verhandeln die kommunalen Spitzenverbände dies noch mit der Landesregierung, so dass noch nicht feststeht, in welcher Höhe der Belastungsausgleich erfolgen wird.

Da die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bereits seit 1992 verpflichtet waren, ein bedarfsgerechtes Angebot auch für diese Altersgruppe vorzuhalten, ist nicht davon auszugehen, dass der Ausgleich tatsächlich in der Höhe der seit dem 01.01.2008 (In-Kraft-Treten des Kinderförderungsgesetzes KiFöG) entstandenen Aufwendungen erfolgt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Land hierbei von einem fiktiven Ausbaustand aller Jugendhilfeträger in NRW ausgehen wird.

Sollte die Höhe des Belastungsausgleiches bis zur Entscheidung des Finanzausschusses feststehen, wird diese Summe bei der Berechnung der Jugendamtsumlage zugrunde gelegt.

2. Unter den Tagesordnungspunkten 6.1 bis 6.6.3 werden haushaltsrelevante Beschlussvorlagen vorgelegt. Zum Teil handelt es sich um die Fortführung langjähriger Förderungen, für die im Entwurf *bereits Mittel für 2011 und 2012 enthalten sind* und für deren Bereitstellung ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich ist. In diesen Fällen liegen aktuell erst die Anträge der Träger für die Förderung in 2011 vor. Daher enthält der Beschlussvorschlag die Begrenzung der Förderung auf 2011. Von einer Fortführung der Förderungen in 2012 ist auszugehen. Nach einer entsprechenden Antragstellung wird der Jugendhilfeausschuss zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Des Weiteren ist über Förderungen zu beschließen, für die bei einem positiven Votum die benötigten Haushaltsmittel *noch bereitgestellt werden müssen*. In der Tabelle zu Ziffer 1 sind diese Beträge bereits eingearbeitet.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2011

In Vertretung